OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701277/8/KHa

Datum:
Linz, 23. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des F O gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14. August 2021, GZ: BHUU, wegen einer Übertretung des Epidemiegesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf EUR 120,00 und die Ersatzfreiheitsstrafe 40 Stunden, herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzten Rechtsvorschriften „§ 40 Abs. 2 EpiG (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020) iVm § 15 EpiG (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 23/2021) iVm § 13 Abs. 1, 3 und Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV (BGBl. II Nr. 58/2021)“ sowie die Strafnorm „§ 40 Abs. 2 Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020“ zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf EUR 12,00.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. August 2021, GZ: BHUU, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 40 Abs. 2 EpidemieG eine Geldstrafe in der Höhe von 250,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 12 Stunden, verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe am 26. Februar 2021 um 17:17 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz 1, als Teilnehmer beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung, nämlich einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz gegen die Coronamaßnahmen „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ in 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West, den Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nicht eingehalten, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 iVm Abs. 4 1. Satz 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sei. Es sei festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer S M W am genannten Ort zur vorgenannten Zeit umarmt habe und damit den rechtlich vorgesehenen Mindestabstand unterschritten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 14. September 2021. In dieser führt der Beschwerdeführer zusammengefasst nach Vorbringen zum Epidemiegesetz und zum Versammlungsrecht aus, das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis sei auf Basis einer grundrechtswidrigen Verordnung ergangen und auch das Epidemiegesetz widerspreche den Grundprinzipien der Bundesverfassung. Zudem würden PCR-Tests und Antigentests keine zuverlässige oder differenzierte Aussage über das Krankheitsgeschehen von SARS, SARS-CoV-1, MERS-CoV, 2019-nCoV, SARS-CoV-2 oder anderen Corona-Varianten zulassen. Die Normanwendung verfehle somit Schutzzweck und Verhältnismäßigkeit, sei unbestimmt und unvorhersehbar und daher willkürlich.

I.3. Mit Schreiben vom 14. September 2021 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Zudem fand am 13. Juni 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer

trotz ausgewiesener Ladung nicht teilgenommen hat. An der Verhandlung nahm ein Vertreter der belangten Behörde teil, zudem wurde der meldungslegende Polizeibeamte Kontrollinspektor A T L zeugenschaftlich einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Am 26. Februar 2021 fand in 4020 Linz am Hauptplatz ab 17:00 Uhr auf der Aktivfläche West die Veranstaltung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ statt. Es handelte sich dabei um eine jener Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, die als Demonstrationen gegen die geltenden Coronamaßnahmen grundsätzlich immer freitags am Hauptplatz in 4020 Linz ab etwa 17:00 Uhr stattgefunden haben. Der Beschwerdeführer war am 26. Februar 2021 der Versammlungsleiter vor Ort. Der Beschwerdeführer hielt als Versammlungsleiter auch Reden und es wurde Musik aus einer Musikbox abgespielt.

Dem Beschwerdeführer waren als Versammlungsleiter auch die zur Tatzeit gültigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard sowie die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern zu weiteren Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, bekannt.

II.2. Der Beschwerdeführer hielt sich als Versammlungsleiter am 26. Februar 2021 um 17:17 Uhr in 4020 Linz, im Bereich des Hauptplatzes 1 auf der Aktivfläche West inmitten der Versammlungsteilnehmer auf und umarmte um 17:17 Uhr den weiteren Teilnehmer und späteren Redner S M W und hielt dabei keinen Abstand von zwei Metern zu S M W ein.

II.3. Ein Ausnahmegrund, wonach der Beschwerdeführer mit S M W im gemeinsamen Haushalt leben würde oder dieser als wichtige Bezugsperson des Beschwerdeführers zu qualifizieren sei, wurde von diesem weder vorgebracht noch in sonstiger Art und Weise auch nur behauptet.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zur Tatzeit verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, wobei eine dieser verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen als einschlägig zu qualifizieren ist.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere den Angaben des einvernommenen Zeugen und Meldungslegers.

Die Feststellungen, dass zum gegenständlichen Tatzeitpunkt eine Versammlung gegen die Coronamaßnahmen stattgefunden hat, ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus den Schilderungen des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach aufgrund der Gegebenheiten klar zu erkennen war, dass es sich um eine derartige Versammlung handelte. Der Zeuge hat diesbezüglich sehr detaillierte Angaben zu den diesbezüglichen Versammlungen gemacht, die üblicherweise immer freitags ab 17:00 Uhr in Linz am Hauptplatz, Aktivfläche West stattgefunden haben. Auch bei der verfahrensgegenständlichen Versammlung am 26. Februar 2021 handelte es sich gemäß den Ausführungen des Zeugen um eine derartige Freitags-Demonstration und konnte der einvernommene Zeuge die Abläufe derartiger Versammlungen am Hauptplatz in Linz nachvollziehbar und glaubhaft schildern. Der Zeuge hat zudem die Rolle des dem Zeugen persönlich bereits bekannten Beschwerdeführers bei der Versammlung am 26. Februar 2021 als jene des Versammlungsleiters beschrieben.

Zudem konnte der Zeuge hinsichtlich der Versammlung am 26. Februar 2021 schlüssig und nachvollziehbar seine Wahrnehmung hinsichtlich des Beschwerdeführers um 17:17 Uhr schildern. Der Zeuge hat hierbei auf Frage der Verhandlungsleiterin sehr konkret seine Beobachtung geschildert, wonach der Beschwerdeführer den im Straferkenntnis genannten S M W umarmt hat. Diese Wahrnehmung hat der Zeuge auf Nachfrage nochmals ausdrücklich bestätigt. Es besteht somit für das erkennende Gericht kein Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer – wie im Straferkenntnis angeführt – am 26. Februar 2021 um 17:17 Uhr S M W umarmt hat.

Der Beschwerdeführer selbst ist diesem Vorwurf weder in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung noch in der Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis entgegengetreten, sondern hat der Beschwerdeführer ausschließlich zur Verfassungskonformität der rechtlichen Grundlagen des Straferkenntnisses Stellung genommen. Der Beschwerdeführer hat somit den ihm gegenüber erhobenen Vorwurf der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung nicht bestritten.

Insofern steht aus Sicht des erkennenden Gerichtes zweifelsfrei fest, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort als Teilnehmer der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ einen weiteren Versammlungsteilnehmer, nämlich S M W, umarmt hat. Da im Zuge einer Umarmung bereits notwendiger Weise ein Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann, ergibt sich bereits aus dem Sinn und Zweck einer Umarmung und bedarf keiner näheren Beweiswürdigung.

Dass auch der Beschwerdeführer grundsätzlich erkannt hat, dass es sich um eine Versammlung gegen Coronamaßnahmen handelte, ergibt sich aus den Schilderungen des Zeugen, insbesondere aber auch daraus, dass – wie der Zeuge glaubhaft dargelegt hat – der Beschwerdeführer selbst als Organisator derartiger Versammlungen in Erscheinung getreten ist und auch am 26. Februar 2021 als Versammlungsleiter agierte. Dem Beschwerdeführer waren somit sowohl der Charakter derartiger Versammlungen als auch die Vorschriften hinsichtlich der bestehenden Coronamaßnahmen bestens bekannt. Es besteht somit kein Zweifel, dass der Beschwerdeführer als Versammlungsleiter an der Versammlung teilgenommen hat und auch daran teilnehmen wollte. Auch dies hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner schriftlichen Beschwerdeausführungen nicht in Abrede gestellt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtliche Grundlagen:

IV.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SChutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV), BGBl II 58/2021, lauten wie folgt:

„Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

[…]

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Sportveranstaltungen im Spitzensport gemäß § 14,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,

9. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, und zu Fahraus- und -weiterbildungen, allgemeinen Fahrprüfungen sowie beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
10. Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger und
11. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.

(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist

1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 sowie
2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 10 in geschlossenen Räumen

eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit]mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

[...]

IV.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes in der im Spruch angeführten geltenden Fassungen lauten wie folgt:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldungspflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,

5. ein Präventivkonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos. Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

[…]“

„Sonstige Übertretungen.

§ 40. […]

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Im vorliegenden Fall fand zur der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Zeit am genannten Ort eine Versammlung gegen die Coronamaßnahmen mit dem Titel “Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ statt. Dabei handelt es sich zweifellos um eine Versammlung iSd § 13 Abs 3 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV. Wie festgestellt wurde, nahm der Beschwerdeführer an dieser Versammlung auch teil und fungierte als Versammlungsleiter. Dabei hielt der Beschwerdeführer zur Tatzeit um 17:17 Uhr keinen Abstand von mindestens zwei Metern zu S M W ein, indem sich der Beschwerdeführer und S M W umarmten und dabei den Mindestabstand von zwei Metern bei weitem unterschritten. Zwischen dem Beschwerdeführer und S M W bestand vielmehr kein Abstand durch die ausgeführte Umarmung.

IV.2.2. Wie ebenfalls festgestellt wurde, hat sich der Beschwerdeführer nicht darauf berufen, dass dieser mit S M W in einem gemeinsamen Haushalt lebe oder dieser eine wichtige Bezugsperson, mit welcher er engen und regelmäßigen Kontakt pflege, handeln würde. Die diesbezügliche Ausnahmebestimmung liegt daher im verfahrensgegenständlich zu beurteilenden Sachverhalt nicht vor.

IV.2.3. Zusammengefasst ist der Beschwerdeführer als Teilnehmer an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz – nämlich der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ – den gesetzlichen Vorschriften nicht nachgekommen, da er im Rahmen der Teilnahme an der Versammlung eine weitere Person, nämlich S M W, umarmte und dabei den Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber S M W nicht einhielt. Dadurch hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 13 Abs 1, Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV iVm § 15 EpiG iVm § 40 Abs. 2 EpiG verwirklicht.

IV.2.4. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (siehe VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Die zum Tatzeitpunkt gültigen Fassungen der Bestimmungen waren entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

IV.2.5. Zur in der Beschwerde behaupteten Verfassungswidrigkeit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, ist zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]). Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevante Norm des § 13 4. COVID-19-SchuMaV, die auf der Bestimmung des § 15 Abs. 1 EpiG basiert und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurde, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, es handle sich um „verfassungswidrige Verordnungen“, deren tatsächliche gesetzliche Grundlage zu hinterfragen sei, geht damit ins Leere.

Sollte der Beschwerdeführer dennoch weiterhin der Meinung sein, er sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es diesem frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.3.1. Das EpidemieG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur

Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der/die Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN).

III.3.2. Im konkreten Fall konnte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darlegen, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal der Beschwerdeführer ganz bewusst eine weitere Person, nämlich S M W umarmte, obwohl dem Beschwerdeführer bewusst war, dass er an einer Versammlung gegen die Coronamaßnahmen teilnahm und er daher einen Abstand von zumindest zwei Metern gegenüber anderen Personen einzuhalten hatte.

Es haben sich keine Umstände ergeben, aus denen geschlossen hätte werden können, dass es dem Beschwerdeführer aus subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, sich entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben zu verhalten und den Mindestabstand zu weiteren Personen einzuhalten. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer kein Vorbringen erstattet, welches an dieser Möglichkeit Zweifel hätten aufkommen lassen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

IV.4.2. Die vom Beschwerdeführer verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Dadurch, dass der Beschwerdeführer an einer Versammlung gemäß Versammlungsgesetz teilgenommen hat, ohne die Vorschriften eines Mindestabstandes zu weiteren Personen von zumindest zwei Metern einzuhalten, hat dieser in geradezu typischer Weise gegen die verfahrensgegenständlichen Rechtsvorschriften betreffend der Einhaltung eines Mindestabstandes gegenüber anderen Personen verstoßen. Weder kann daher von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden, noch ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als gering zu qualifizieren, sodass der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht in Betracht kommt.

IV.4.3. Unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens erscheint die nunmehr reduzierte Geldstrafe (24 %) unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers, unter welcher sich zur Tatzeit auch bereits eine einschlägige Vormerkung befand, als tat- und schuldangemessen. Zahlreiche einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen liegen jedoch, entgegen der Ansicht der belangten Behörde, zur verfahrensgegenständlichen Tatzeit nicht vor. In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und auch vor dem Hintergrund, dass die Pandemie nach wie vor nicht gebannt ist und neben der Spezial- auch der Generalprävention eine gewisse Bedeutung zukommt, konnte eine weitere Herabsetzung jedoch nicht in Erwägung gezogen werden. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen auch jedenfalls als notwendig, um den Beschwerdeführer von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten.

IV.5. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerde insoweit stattzugeben war, als die verhängte Geldstrafe auf 120 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabzusetzen waren. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.6. Zur Kostenentscheidung

Zumal die Strafe zu reduzieren war, waren dem Beschwerdeführer die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Der

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens reduzierte sich gemäß § 64 Abs 2 VStG auf 12 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Bei der verfahrensgegenständlichen Entscheidung waren auch über den Einzelfall hinaus keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision hinsichtlich der Strafbemessung nicht in Betracht.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas